

Update – Corona

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

„Wir stark fur Sie!“

Der Slogan der Rechtsanwaltskammer Wien bekam in den letzten Tagen eine ganz neue Bedeutung. In der Rechtsanwaltskammer sind viele Dankschreiben eingegangen, die bestatigen, dass der beschrittene Weg beschwerlich aber richtig war und ist. Ich nehme aber auch Kritik fur allfallig verlangsamte Beantwortungen Ihrer Anfragen entgegen. Seien Sie versichert, dass die Funktionare und die Mitarbeiter des Hauses, auf Hochdruck an der zeitnahen Beantwortung Ihrer Anliegen arbeiten. Nicht immer gelingt dies, vor allem nicht in jenen Bereichen, in denen die Rechtsanwaltskammer Wien auch auf Informationen der Bundesregierung sowie der Sozialpartner angewiesen ist.

Update zur Sozialpartnervereinbarung fur die Kurzarbeit:

Die Rechtsanwaltskammer Wien hat bereits nunmehr mit der Bearbeitung der von Ihnen ubermittelten Sozialpartnervereinbarungen begonnen. Die Verzogerungen in der vergangenen Woche haben die Ursache in beinahe taglich andernden Informationsgemenges aus unterschiedlichsten Quellen.

Die Kurzarbeit im Zuge der COVID-19-Krise wird seitens des AMS ruckwirkend ab dem 01.03.2020 (oder einem diesem Zeitpunkt nachfolgenden Datum) ohne jegliche Beachtung von Fristen genehmigt.

Zur Erleichterung der Bearbeitung durfen wir Ihnen noch folgende Informationen zukommen lassen:

[Aktuelle Formulare und Unterlagen zur Sozialpartnervereinbarung und des AMS:](#)

Sozialpartnervereinbarung (Stand 20.03.2020):

<https://www.rakwien.at/userfiles/file/Rechtsanwaltskammer%20Wien%20Formular.pdf>

Unterlagen des AMS:

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit#wien>

Handhabe bei ubermittlung des veralteten Formulars (Stand 16.03.2020):

Wir wurden von Seiten der GPA darauf hingewiesen, dass das AMS keine Unterscheidung bei der Bearbeitung von Kurzarbeits-Antragen macht, wenn bei der Sozialpartnervereinbarung das veraltete Formular (Stand 16.03.2020, in dem noch die ubernahme der Dienstgeberbeitrage erst ab dem 4. Monat geregelt ist) verwendet wurde, weshalb wir auch diese Vereinbarungen genehmigen werden.

Wichtig ist allerdings, dass die Vereinbarung mit der **Rechtsanwaltskammer Wien** abgeschlossen wird, weshalb wir darum ersuchen, dass dafur von uns zur Verfugung gestellte Formular zu nutzen.

Beantragung von Kurzarbeit für Arbeitnehmergruppen in unterschiedlichen Konstellationen:

Das Kurzarbeitsmodell muss nicht für alle Arbeitnehmer in der gleichen Konstellation gewählt werden. Sie kann auch nur für Betriebsteile beantragt oder einzelne Arbeitnehmergruppen von ihr ausgenommen werden. Auch entsprechende Regelungen oder Ausnahmen für einzelne Arbeitnehmer ist möglich.

Die Sozialpartnervereinbarung soll dennoch bloß einmal für alle Arbeitnehmer gemeinsam beschlossen werden. Sofern Sie mehrere Arbeitnehmergruppen bilden und unterschiedliche Kurzarbeitsmodelle auf diese anwenden möchten, geben Sie in der Sozialpartnervereinbarung im dafür vorgesehenen Feld bitte jenes Modell an, welches unter Ihren (Vollzeit-)Arbeitnehmern am meisten verbreitet ist. Für die weiteren Gruppen/Arbeitnehmer soll ein Beiblatt erstellt werden, in dem die Abweichungen zum üblichen Modell aufgelistet wird.

Rückwirkende Kurzarbeit nach bereits beendetem Dienstverhältnis (Stornierung der Abmeldung):

Seitens der ÖGK wurde informiert, wie man als Dienstgeber am besten vorgeht, wenn man Dienstverhältnisse bereits beendet hat, aber nun doch rückwirkend Kurzarbeit für seine Mitarbeiter anmelden möchte. Hat ein Betrieb seine Mitarbeiter bereits von der Sozialversicherung abgemeldet (wegen bereits erfolgter Auflösung des Dienstverhältnisses), möchte jetzt aber rückwirkend auf Kurzarbeit umsteigen, sollte wie folgt vorgegangen werden:

- Die Abmeldung ist zu stornieren, dann läuft der Versicherungsverlauf durch und es drohen keine Sanktionen.
- Es sollten die Mitarbeiter NICHT rückwirkend wieder angemeldet werden, weil dadurch automatisch eine Sanktion wegen verspäteter Anmeldung ausgelöst wird. Für eine Behebung ist ein Antrag nötig und natürlich auch möglich, allerdings ist damit für Dienstgeber und ÖGK ein zusätzlicher Arbeitsaufwand verbunden.

Härtefallfondsgesetz – Freie Berufe

Anträge an den neuen Härtefallfonds (Art. 15 des 2. COVID-19-Gesetzes) sollen für folgende Gruppen möglich sein, was für Rechtsanwaltskanzleien interessant sein könnte:

- Ein-Personen-Unternehmen (EPU, keine Dienstnehmer)
- Freie Dienstnehmer (für RAs eigentlich nicht mehr möglich)
- Kleinstunternehmer im Sinne der RL 2003/361 EG (siehe Beilage 1 Richtlinie Definition Kleinstunternehmen und KMUs). Dabei handelt es sich um Unternehmen mit
 - weniger als 10 Dienstnehmern und
 - weniger als € 2 Mio. Netto-Jahresumsatz alles bezogen auf den letzten Rechnungsabschluss auf Jahresbasis

Es ist daher davon auszugehen, dass allen „Kleinstunternehmen“ (weniger als 10 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz max. € 2 Mio.), also auch Freiberuflern, in Härtefällen Förderungen gewährt werden. Ein entsprechendes [Schreiben wurde seitens der ÖRAK an das BMF](#) gerichtet.

Teilzeitkräfte sind nur aliquot zu berücksichtigen (Jahresarbeitsseinheiten). Mitarbeitende Eigentümer gelten als Dienstnehmer, ebenso Teilhaber. Nach dem letzten Absatz des Artikel 5 der Richtlinie sollten RAAs nicht zu den Dienstnehmern gehören.

Nähere Details sollen in einer Verordnung des Finanzministeriums geregelt werden, die noch diese Woche zu erwarten ist. Wir halten Sie auf dem Laufenden

Gespräche mit dem Versicherungsverband

Einige Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Wien haben moniert, dass es derzeit in der Abrechnung mit Versicherungen zu Schwierigkeiten käme. Nachdem dies ein österreichweites Problem ist, wird der ÖRAK den Versicherungsverband kontaktieren, um allfällige Liquiditätseingpässe bei RA-Kanzleien, die vorwiegend auf Versicherungsabwicklungen spezialisiert sind und daher eng mit Rechtsschutzversicherungen zusammenarbeiten, zu vermeiden. Von einem Ausgang dieser Gespräche werden wir umgehend informieren.

Zustellrechtliche Begleitmaßnahmen zu COVID-19

Bitte beachten Sie, dass auch das Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender § 26a samt Überschrift eingefügt:

„Zustellrechtliche Begleitmaßnahmen zu COVID-19

§ 26a.

Solange die Fristen gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, BGBl. I Nr. 16/2020, oder die Fristen gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, unterbrochen sind, gelten für die Zustellung mit Zustellnachweis der von Gerichten bzw. von Verwaltungsbehörden zu übermittelnden Dokumente sowie die durch die Gerichte bzw. die Verwaltungsbehörden vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden (§ 1) folgende Erleichterungen:

- 1. Das Dokument wird dem Empfänger zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird; die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, ist der Empfänger durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Zustellung zu verständigen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.*
- 2. Ist das Dokument anderen Personen als dem Empfänger zuzustellen oder kann es diesen zugestellt werden (§ 13 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 4 und §§ 14 bis 16), ist Z 1 sinngemäß anzuwenden.*
- 3. Die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, sind vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der Zustellnachweis ist dem Absender unverzüglich zu übersenden; § 22 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. § 22 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die elektronische Beurkundung anstatt durch den Übernehmer durch den Zusteller zu erfolgen hat.“*

2. Dem § 40 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 26a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Angemerkt wird, dass Zustellungen über Web-ERV davon unbenommen sind.

COVID-19 Information des BMJ

Aktuelle Informationen der Bundesministerin für Justiz und des Justizressorts sowie Antworten auf häufige Fragen im Zusammenhang mit den aktuellen Maßnahmen zu COVID-19 finden Sie [hier](#). Im Zusammenhang mit dem zuletzt diskutierten Besuchsrecht von Kindern

geschiedener Eltern wurde seitens des [BMJ](#) und des [BMSGPK](#) klargestellt, dass Kinder zu jenem Elternteil, bei dem sie nicht oder nicht hauptsächlich wohnen, gebracht und auch von dort wieder abgeholt werden dürfen, da dies unter die Ausnahmebestimmung für die Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen fällt.

Werbung der Notare, 23.3.2020

Besonders ärgerlich in diesen Tagen war es, dass im ORF zur Hauptinformationszeit sichtlich unwissend Werbeeinschaltungen einzelner Berufsgruppen als neutrale Information präsentiert wurden, so wie dies am 23.3.2020 im Rahmen der ZIB um 19:30 Uhr geschehen ist. Die Wiener Rechtsanwaltskammer sowie der ÖRAK haben umgehend mit dem Redaktionsteam Kontakt aufgenommen, um vor allem die tatsächlich inhaltlich falsche Information („man benötige einen Notar für die Testamentserstellung“) aufzuklären. Auch darüber werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Bleiben Sie gesund in diesen schwierigen Tagen und verfolgen Sie aufmerksam unsere [Website](#) und unsere Informationsschreiben.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger
Präsident

Rechtsanwaltskammer Wien
1010 Wien, Rotenturmstraße 13 / Eingang Ertlgasse 2
Tel. +43 1 533 27 18, Fax. +43 1 533 27 18 / 44